

Protze Gläser Straky PartG mbB
Kanzlei für Steuer und Recht

Lurgiallee 6-8
60439 Frankfurt am Main

Kassenbericht

nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

Deutsch-Israelische Juristenvereinigung e.V.
Förderung des Dialoges israelischer und deutscher Juristen

Oberlindau 54-56

60323 Frankfurt am Main

Finanzamt: Frankfurt am Main (014)
Steuer-Nr.: 014 255 14332

Inhaltsverzeichnis

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung des Kassenberichtes	1
Kassenbericht nach § 4 Abs. 3 EStG für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023	2
Kontennachweis zum Kassenbericht nach § 4 Abs. 3 EStG für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023	3
Vermögensübersicht zum Kassenbericht zum 31. Dezember 2023	5
Kontennachweis zur Vermögensübersicht zum Kassenbericht zum 31. Dezember 2023	7
Entwicklung des Anlagevermögens zum Kassenbericht vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023	9
Auftragsbedingungen mit dem Steuerberater	12

Deutsch-Israelische Juristenvereinigung e.V., Frankfurt am Main

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung des Kassenberichtes

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Kassenbericht für den

Deutsch-Israelische Juristenvereinigung e.V.
Förderung des Dialoges israelischer und deutscher Juristen
Frankfurt am Main

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Aufzeichnungen sowie die vorgelegten Unterlagen und die erteilten Auskünfte, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Frankfurt am Main, 22. Mai 2025



Protze Gläser Straky PartG mbB
Kanzlei für Steuer und Recht

Deutsch-Israelische Juristenvereinigung e.V., Frankfurt am Main

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. IDEELLER BEREICH			
I. Nicht steuerbare Einnahmen			
1. Mitgliedsbeiträge	81.430,00		72.800,00
2. Zuschüsse	33.000,00		95.000,00
3. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	<u>9.960,00</u>		<u>39.412,02</u>
		124.390,00	207.212,02
II. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Abschreibungen	2.315,00		2.942,00
2. Personalkosten	35.914,64		35.857,15
3. Reisekosten	9.683,57		9.549,39
4. Raumkosten	3.000,00		3.250,00
5. Übrige Ausgaben	<u>83.528,63</u>		<u>215.448,50</u>
		134.441,84	267.047,04
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		<u>10.051,84-</u>	<u>59.835,02-</u>
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN			
Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)			
Steuerneutrale Einnahmen			
Spenden		35.144,42	1.861,40
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten		<u>35.144,42</u>	<u>1.861,40</u>
C. JAHRESERGEBNIS		<u>25.092,58</u>	<u>57.973,62-</u>

Deutsch-Israelische Juristenvereinigung e.V., Frankfurt am Main

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
IDEELLER BEREICH			
Mitgliedsbeiträge			
2110	Echte Mitgliedsbeiträge bis 300 Euro	81.430,00	72.800,00
Zuschüsse			
2302	Zuwendung Ministerium d.Justiz	3.000,00	60.000,00
2305	Zuwendung Bundesverwaltungs."Jugendprog"	25.000,00	30.000,00
2306	Zuschuss Rechtsanwaltskammer	5.000,00	5.000,00
		<u>33.000,00</u>	<u>95.000,00</u>
Sonstige nicht steuerbare Einnahmen			
2401	Tagungsgelder	2.310,00	33.412,02
2402	Tagungsgelder Jugend	7.650,00	6.000,00
		<u>9.960,00</u>	<u>39.412,02</u>
Abschreibungen			
2500	Abschreibungen auf Sachanlagen	2.315,00	2.942,00
Personalkosten			
2551	Löhne und Gehälter	23.179,92	23.355,64
2553	Abgeführte Lohnsteuer	76,00-	0,00
2555	Gesetzliche Sozialaufwendungen	12.810,72	12.476,51
2558	Sachzuwend.u.Dienstl.LSt-fr.	0,00	25,00
		<u>35.914,64</u>	<u>35.857,15</u>
Reisekosten			
2560	Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	0,00	9,00
2562	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	845,70	71,00
2563	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	946,89	672,39
2564	Reisekosten Arbeitnehmer Tagung ZS	864,58	1.744,90
2565	Reisekosten Vorstandsmitglied Übernacht	2.762,57	725,00
2566	Reisekosten Vorstandsmitglied Fahrtkost.	1.948,78	3.339,37
2567	Reisekosten Vorstandsmitglied Verpfl.-P.	8,50	207,10
2568	Reisekosten Vorstandsmitglied Tagung ZS	121,50	925,00
2570	Reisekost.Arbeitnehm./Übern.Tagung FJ	0,00	1.855,63
2571	Reisekost.Vorstandsmitglied Tag./Plan/FJ	2.185,05	0,00
		<u>9.683,57</u>	<u>9.549,39</u>
Raumkosten			
2661	Miete	3.000,00	3.250,00
Übrige Ausgaben			
2664	Reparaturen/Webhosting usw.	2.579,92	1.414,36
2701	Bürobedarf	760,58	496,44
2702	Porto, Telefon	971,58	856,89
2703	Einzugskosten/Kontoführungsgebühren	603,71	450,00
2704	Sonstige Verwaltungskosten/Infoschreiben	5.689,51	107,10
2705	Sonstige Kosten/Sonstige Wenigerkosten	0,60	0,00
2802	Geschenke, Jubiläen, Ehrungen	236,54	4.213,65
2803	Geschenke Tagung ZS	108,00	183,92
2811	Bewirtungskosten/Vorstandsbespr.	155,80	258,00
2812	Tagung Unterbringung ZS	24.674,92	6.439,00
		<u>35.781,16</u>	<u>14.419,36</u>
Übertrag		73.476,79	155.613,48

Deutsch-Israelische Juristenvereinigung e.V., Frankfurt am Main

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		73.476,79 35.781,16	155.613,48 14.419,36
	Übrige Ausgaben		
2813	Tagung Reisekosten Teiln./Ref.ZS	23.832,69	12.206,06
2814	Tagung Reisekosten Teiln./Ref.o.ZS	324,90	41.081,30
2815	Tagungskosten (Raum/Progr.usw.) ZS	0,00	72.793,31
2816	Tagungskosten (Raum/Unterbr.usw.) ZS	0,00	21.910,78
2817	Tagung Transport ZS	2.995,00	0,00
2818	Tagung Begleitprogramm/Orga ZS	2.105,16	7.829,62
2819	Tagung Nebenprogramm ZS	8.836,68	7.983,30
2821	Tagung Begleitprogramm/Orga. o.ZS	0,00	1.391,00
2826	Tagung Verpflegung Teiln./Ref.o.ZS	541,40	0,00
2830	Veranstaltungskosten/Referenten usw.	2.179,42	615,90
2831	Veranstaltungskosten/Bew.Referent	21,50	35,00
2832	Kosten der Vorstandssitzung/Bewirtung	0,00	1.234,65
2833	Kosten Tagungsplanung/Delegationsreise	1.409,29	770,00
2834	Bewirtungskosten Tagung/Vorstand ZS	0,00	479,20
2835	Kosten Tagung/Planung/Ausfall	4.786,29	13.837,42
2836	Kostenerst./Förderpr.Teilnehmer	41,60	0,00
2845	Tagung Dolmetscher ZS	0,00	5.519,65
2846	Tagung Druck-/Portokosten ZS	0,00	7.904,58
2850	Tagung Begleit-/Abendpr. ZS	0,00	1.529,50
2855	Tagung Druck-/Portoksten o.ZS	0,00	57,00
2861	Ungeförderte Kosten Geschenke Referenten	0,00	38,40
2894	Rechts- und Beratungskosten	673,54	3.812,47
		<u>83.528,63</u>	<u>215.448,50</u>
	ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN		
	Spenden		
3220	Erhaltene Spenden / Zuwendungen	33.874,42	0,00
3221	Geldzuwendungen gg. Zuwendungsbestätig.	1.270,00	1.861,40
		<u>35.144,42</u>	<u>1.861,40</u>
	JAHRESERGEBNIS		
	JAHRESERGEBNIS	25.092,58	57.973,62-
		<u> </u>	<u> </u>
		<u> </u>	<u> </u>

ZS = Positionen für die ein Zuschuss beantragt wurde

Deutsch-Israelische Juristenvereinigung e.V., Frankfurt am Main

AKTIVA

	31.12.2023 Euro	31.12.2022 Euro
A. ANLAGEVERMÖGEN		
Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
Sonstige Anlagen und Ausstattung	2.735,00	5.050,00
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen, sonstige Vermögensge- genstände		
Sonstige Vermögensgegenstände	218,21	218,61
II. Kasse, Bank	68.350,49	40.692,51
	71.303,70	45.961,12

Deutsch-Israelische Juristenvereinigung e.V., Frankfurt am Main

PASSIVA

	Euro	31.12.2023 Euro	31.12.2022 Euro
A. VEREINSVERMÖGEN			
I. Ergebnisvorträge Ideeller Bereich		45.961,06	103.934,68
II. Jahresergebnis		25.092,58	57.973,62-
B. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	250,00		0,00
2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>0,06</u>	250,06	<u>0,06</u>
		71.303,70	45.961,12

Deutsch-Israelische Juristenvereinigung e.V., Frankfurt am Main

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
	Sonstige Anlagen und Ausstattung			
0410	Geschäftsausstattung	2.735,00		5.050,00
0475	Geringwertige Wirtschaftsgüter	<u>0,00</u>	2.735,00	0,00
	Sonstige Vermögensgegenstände			
0712	Forderungen geg. Geschäftsführer/Vorstand	0,00		0,40
0721	Forderg. gg. Personal Lohn- und Gehalt	0,54		0,54
0722	Forderungen gegen Personal (bis 1Jahr)	<u>217,67</u>	218,21	217,67
	Kasse, Bank			
0942	Sparkasse Kto.Nr.: 9113846		68.350,49	40.692,51
	Summe Aktiva		71.303,70	45.961,12

Deutsch-Israelische Juristenvereinigung e.V., Frankfurt am Main

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
	Ideeller Bereich		
1082	Vortrag ideeller Bereich	45.961,06	103.934,68
	Jahresergebnis		
	JAHRESERGEBNIS	25.092,58	57.973,62-
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
1340	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	250,00	0,00
	Sonstige Verbindlichkeiten		
1800	Verbindlichkeiten gg/Vorstandsmitgl.	0,06	0,06
	Summe Passiva	71.303,70	45.961,12

Entwicklung des Anlagevermögens zum Kassenbericht
vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

Seite 9

Deutsch-Israelische Juristenvereinigung e.V., Frankfurt am Main

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der Stand zum 01.01.2023 Euro	Zugang Abgang- Euro	Umbuchung Euro	Abschreibung Zuschreibung- Euro	Stand zum 31.12.2023 Euro
410	Geschäftsausstattung	Ansch-/Herst-K 13.809,62 Abschreibung 8.759,62 Buchwerte 5.050,00	2.315,00		2.315,00	13.809,62 11.074,62 2.735,00
475	Geringwertige Wirtschaftsgüter	Ansch-/Herst-K 1.334,16 Abschreibung 1.334,16 Buchwerte 0,00				1.334,16 1.334,16 0,00
Summe		Ansch-/Herst-K 15.143,78 Abschreibung 10.093,78 Buchwerte 5.050,00	2.315,00		2.315,00	15.143,78 12.408,78 2.735,00

Konto	Bezeichnung	Datum	Entw. Stand zum der 01.01.2023 Euro	Zugang Abgang- Euro	Umbuchung Euro	Abschreibung Zuschreibung- Euro	Stand zum 31.12.2023 Euro
Inventar	Inventarbezeichnung	AfA-Art R-ND R-%					
410	Geschäftsausstattung						
410001	Schreibtisch	31.12.2013	AHK 1,00 Keine AfA				1,00 0,00 1,00
410002	Flachbildschirm	31.12.2013	AHK 1,00 Keine AfA				1,00 0,00 1,00
410003	Sony Notebook	31.12.2013	AHK 1,00 Keine AfA				1,00 0,00 1,00
410004	Fax Brother 8050P	31.12.2013	AHK 1,00 Keine AfA				1,00 0,00 1,00
Übertrag			Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte 4,00	4,00			4,00 0,00 4,00

Entwicklung des Anlagevermögens zum Kassenbericht
vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

Seite 10

Deutsch-Israelische Juristenvereinigung e.V., Frankfurt am Main

Konto	Bezeichnung	Datum	Entw.	Zugang	Umbuchung	Abschreibung	Stand zum
Inventar	Inventarbezeichnung	AfA-Art	Stand zum 01.01.2023 Euro	Abgang- Euro	Euro	Zuschreibung- Euro	31.12.2023 Euro
		R-ND R-%					
410	Geschäftsausstattung						
Übertrag		Ansch-/Herst-K	4,00				4,00
		Abschreibung					0,00
		Buchwerte	4,00				4,00
410005	PC System Semp 2400	31.12.2013	AHK				1,00
		Keine AfA	1,00				0,00
			BW				1,00
			1,00				
410006	Laptop Acer	31.12.2013	AHK				1,00
		Keine AfA	1,00				0,00
			BW				1,00
			1,00				
410007	Lenovo ThinkPad T431S	01.11.2013	AHK				1.635,39
		Linear	1.635,39				1.634,39
			Abschr.				
			1.634,39				
		03/00 / 33,33	BW				1,00
			1,00				
410008	Lenovo ThinkPad X390 inkl. Monitor u.Inst.	26.05.2020	AHK				2.817,82
		Linear	2.817,82				2.816,82
			Abschr.				
			2.504,82	312,00			
		03/00 / 33,33	BW				1,00
			313,00			312,00	
410009	Homepage	29.07.2020	AHK				8.352,00
		Linear	8.352,00				5.846,00
			Abschr.				
			4.176,00	1.670,00			
		05/00 / 20,00	BW				2.506,00
			4.176,00			1.670,00	
410010	Synology DS720+ inkl. HDD + Install.	29.09.2021	AHK				998,41
		Linear	998,41				777,41
			Abschr.				
			444,41	333,00			
		03/00 / 33,33	BW				221,00
			554,00			333,00	
Summe	Geschäftsausstattung	Ansch-/Herst-K	13.809,62				13.809,62
		Abschreibung	8.759,62	2.315,00			11.074,62
		Buchwerte	5.050,00			2.315,00	2.735,00

Entwicklung des Anlagevermögens zum Kassenbericht
vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

Seite 11

Deutsch-Israelische Juristenvereinigung e.V., Frankfurt am Main

Konto	Bezeichnung	Datum	Entw.	Zugang	Umbuchung	Abschreibung	Stand zum
Inventar	Inventarbezeichnung	AfA-Art	Stand zum 01.01.2023	Abgang-		Zuschreibung-	31.12.2023
		R-ND R-%	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
475	Geringwertige Wirtschaftsgüter						
475001	WISO Software	11.03.2014	AHK				
			449,82				449,82
		GWG/voll	Abschr.				
			449,82				449,82
		01/00 / 100,00	BW				
			0,00				0,00
475002	Drucker Mobile HP OJ 150	25.10.2015	AHK				
			349,99				349,99
		GWG/voll	Abschr.				
			349,99				349,99
		01/00 / 100,00	BW				
			0,00				0,00
475003	H.Spanka Auranet-AC 1900 Accesspoint LD 20.09.2016	20.09.2016	AHK				
			196,35				196,35
		GWG/voll	Abschr.				
			196,35				196,35
		01/00 / 100,00	BW				
			0,00				0,00
475004	Easy-Tecs GmbH Synology NAS - Netzwerkspeicher LD 03.11.2016	03.11.2016	AHK				
			338,00				338,00
		GWG/voll	Abschr.				
			338,00				338,00
		01/00 / 100,00	BW				
			0,00				0,00
Summe	Geringwertige Wirtschaftsgüter	Ansch-/Herst-K					
			1.334,16				1.334,16
		Abschreibung	1.334,16				1.334,16
		Buchwerte	0,00				0,00

Deutsch-Israelische Juristenvereinigung e.V., Frankfurt am Main

Auftragsbedingungen mit dem Steuerberater

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 2.500.000 €²⁾ (in Worten: ZWEI MILLIONEN FÜNFHUNDERTTAUSEND €) begrenzt.³⁾ Die Haftungsbeschränkung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.

2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59a Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59a Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59a Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



© 08/2022 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/2 88 85 70
E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/f/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Nr.
5.1

Deutsch-Israelische Juristenvereinigung e.V., Frankfurt am Main

Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁴⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁴⁾ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.